

Land Straßburg Ortsgemeinde Cernosnic Haus-Nr. 3  
 Bezirk Bischwiller Pfarrei Montalb Zahl der Wohnparteien I

## Aufnahm bogen

für

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

### Belehrung.

1. In den Aufnahm bogen sind sämmtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihe der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnumerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahm bogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spitale, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Dienstboten, auf der Wänderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Aftermietparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahm bogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahm bogen einzutragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörenden inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Vocale in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahm bogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Ansiedlungsdecrete, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Aussöhlung des Aufnahm bogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahm bogens ist der Haussbesitzer oder sein Bestellter beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Fälls zu ergänzen und zu berichtigten. Wenn der Haussbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahm bogen einzutragen.

8. Bezuglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahm bogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Aussöhlung des Aufnahm bogens sind der Haussbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Beteiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlausfahigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Fortlaufende Zahl der Personen	Name u. f. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang	Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geburtsort	Zuständigkeit	Anwesend	Abwesend	Notierung		
	Das Geschlecht jeder verzeichneten Person	Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unir. Armenisch-unir. Griechisch-nicht unir. Armenisch-nicht unir. Evangelisch Augsburger Confessio Evangelisch lutherischer Confessio Reformiert (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Jüdisch-lit. Mohammedanisch u. s. w.	Hier ist einzusehen, ob die Person Seelig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Amt, Nahrungszweig, Gewerbe. Die Art deselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchen Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrikation, die Gattung des Handelsbejgnisses u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Hauptwerb bildet. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung teilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von über unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstriche ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Gewerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerken, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der vorgenannten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beschäftigt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Wächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Sohn, oder in Taglohn bei der Landwirtschaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Taglöher u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Kellner, Buchhalter, Commiss u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land	Hier ist mit der Ziffer 1 in der entsprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Sitzungsortes einheimisch (heimathedig) oder fremd (nicht heimathedig) ist.	Zeitweilig anw. Dauernd abw. send. B. in Süden, als Dienstbot, auf Märsche, in Halle der Befreiung, die Dauer von 1 Monat überlegt.	Zeitweilig anw. Dauernd abw. send. B. in Süden, als Dienstbot, auf Märsche, in Halle der Befreiung, die Dauer von 1 Monat nicht überschreitet.	Dauernd abw. send.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken.	
a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
1	Schmiede Mutter 1 1857	Wit.	Ant.	Verw.	Lampe 1/2 Zill.		frir	1	1			
2	" Oyma Gattin	1 1844	"	"	Wit.		Ceremonial Stockmanns	1	1			
3	" Johann Witwer	1 1816	"	Verw.	Wit.		frir	1	1			
4	" Garten Mutter	1 1813	"	"	Wit.		Jahyssen	1	1			
5	" Maria Apoth.	1 1839	"	Verw.	Wit.		frir	1	1			
6	" Oyma "	1 1842	"	"	Wit.		"	1	1			
7	" Petronila nne.	1 1865	"	"				1	1			
8	" Oryse Mutter	1 1807	"	"				1	1			
9	" Oyma	1 1809	"	"			"	1		1	1	Loy. Jahyssen
10												
11												
	Summe.	27					Summe.	9	8	1		

# Viehstand.

Gattung	Bahl	Gattung	Bahl
Hengste . . . . .	Pferde	Stiere . . . . .	
Stuten . . . . .		Kühe . . . . .	1
Wallachen . . . . .		Ochsen . . . . .	2
Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . . .		Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . . .	
Manthiere und Maulesel . . . . .	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	Büffel . . . . .	
Esel . . . . .		Schafe . . . . .	15
		Ziegen . . . . .	
		Borstenvieh . . . . .	1
		Bienenstöcke . . . . .	

Unterschrift des Zählungs-Commissärs.

*Permosnic* am 16. Januar 1870.

*Lehmann*